



Büro Landesumweltanwalt

Elisabeth Wolf, MSc

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Umwelt, Jagd und Fischerei

Telefon 0512/508-3497
Fax 0512/508-743495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Fa. Audi AG, Ingolstadt
Fahr- und Sicherheitstrainingskurse in Seefeld i.T. bei der Bodenalm
naturschutzrechtliche Bewilligung
Beschwerde des Landesumweltanwaltes (GZI. IL-NSCH/B-185/9-2015)

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-3-3.10/36/6-2020

Innsbruck, 22.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 22.06.2020, GZI. IL-NSCH/B-185/9-2015, eingelangt beim Landesumweltanwalt am 25.06.2020, wurde der Fa. Audi AG, vertreten durch Herrn XXX XXX, die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Durchführung von Fahr- und Sicherheitstrainingskursen auf der Bodenalm (Gpn. 581/1, KG Seefeld und 2877, KG Leutasch) erteilt.

Gegen diesen Bescheid erstattet der Landesumweltanwalt binnen offener Frist nachstehende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht mit folgender Begründung:

Präambel

Vorweg darf auf das Positionspapier der Tiroler Umweltnwaltschaft verwiesen werden, welches im Mai 2020 veröffentlicht wurde und eine umfassende Auseinandersetzung mit der einhergehenden Problematik durch die Nutzung von Kraftfahrzeugen (KFZ) außerhalb von Verkehrsflächen beinhaltet¹.

Auch für die Tiroler Umweltnwaltschaft ist es nachvollziehbar, Fahrsicherheitstrainings für die Bevölkerung anzubieten, um die Sicherheit im (auch winterlichen) Verkehr zu erhöhen. Gerade dazu wurden seitens der

¹ http://www.tiroler-umweltanwaltschaft.gv.at/fileadmin/userdaten/bilder/Naturschutz/positionen-der-umweltanwaltschaft/Positionspapier_Kraftfahrzeuge_Mai2020.pdf

Autofahrer-Vertretungen auch in Tirol Fahrsicherheitszentren genehmigt und errichtet, in denen mit den jeweiligen Fahrzeugen schwierige Fahrsituationen trainiert werden können. Nicht nachvollziehbar ist für den Landesumweltanwalt, weshalb Automarken spezifische Fahrangebote mit Fahrzeugen, die eben nicht die eigenen Fahrzeuge der Beteiligten sind, in Tirol auf landwirtschaftlichen Flächen anbieten und durchführen sollen. Das Tiroler Naturschutzgesetz sieht hierzu klare Regeln vor, die vor allem aufgrund der Verwendung abseits von Verkehrsflächen zum Tragen kommen.

Grundsätzliche Überlegungen:

Laut Definition des § 2 Abs. 1 Z1 Kraftfahrzeuggesetz 1967 sind Kraftfahrzeuge, abgesehen der gesetzlich festgelegten Ausnahmen (u.a. § 2 Tiroler Naturschutzgesetz 2005), für die Verwendung auf Straßen bestimmt. Die allgemeine Bewilligungspflicht sowie der Verbotstatbestand gemäß §§ 6 lit. j und 5 Abs. 1 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (in Folge: TNSchG 2005) für die Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen und für die Durchführung von sportlichen Wettbewerben mit Kraftfahrzeugen außerhalb geschlossener Ortschaft verdeutlichen bereits das bestehende Gefahrenpotential für die Interessen der Natur, welches von der Nutzung von Kraftfahrzeugen in natürlichen bzw. naturnahen Lebensräumen ausgeht.

Dennoch wurden immer wieder Vorhaben, welche die Nutzung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen vorsehen, bewilligt, obwohl damit Beeinträchtigungen für die Naturschutzgüter gemäß § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 verbunden sind. Die Argumentation der entscheidenden Behörden stützt sich meist auf „lediglich temporäre“ oder „kurzfristige“ Beeinträchtigungen ungeachtet deren Schwere, wodurch die Anwendung des § 29 Abs. 1 lit. b TNSchG 2005 nicht als notwendig erachtet wird (u.a. Bewilligungsbescheid LA-NSCH/B-202/3-2019 der Bezirkshauptmannschaft Landeck). Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes kann von einer Interessensabwägung jedoch nur abgesehen werden, wenn wie in § 29 Abs. 1 lit. a TNSchG festgehalten „die Interessen des Naturschutzes nicht beeinträchtigt“ werden – ungeachtet deren Dauer. Wäre es in vergangenen Bewilligungsverfahren, wie auch im hier bekämpften Bescheid, zu einer demnach gesetzlich verpflichtenden Interessensabwägung gekommen, ist nach Ansicht des Landesumweltanwaltes stark davon auszugehen, dass andere öffentliche Interessen nicht in ausreichendem Ausmaß vorhanden bzw. argumentiert hätten werden können, um die Interessen des Naturschutzes zu überwiegen und die Nutzung von KFZ in den jeweiligen Verfahren somit nicht bewilligungsfähig gewesen wäre.

Die beschriebene Vorgehensweise, welche in der Vergangenheit zu Bewilligungen der Nutzung von KFZ außerhalb von Verkehrsflächen geführt hat, bzw. die Nichtanwendung des nach Ansicht des Landesumweltanwaltes eigentlich heranzuziehenden § 29 Abs. 1 lit. b TNSchG, brachte somit auch mit sich, dass eine Alternativenprüfung gemäß § 29 Abs. 4 TNSchG nicht zur Anwendung kam. Für zahlreiche derartige Vorhaben liegen jedoch Alternativen vor, nicht zuletzt für die Durchführung von Fahr- und Sicherheitstrainingskursen.

I. Sachverhalt

Weideflächen der Bodenalm, KG Seefeld, werden laut Aussage des Antragstellers in dessen Stellungnahme vom 12.05.2020 seit über 30 Jahren für Veranstaltungen, welche als „Fahr- und Sicherheitstrainingskurse“ deklariert werden, in Anspruch genommen. Beim bekämpften Bescheid handelt sich daher um eine Verlängerung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für weitere 5 Jahre bis 01.03.2025, basierend auf dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 30.06.2015, IL-NSCH/B-185/3-2015.

Für das Vorhaben werden im Winter die mit Schnee bedeckten Weideflächen einer Vereisung unterzogen, um eine glatte Oberfläche für „Fahr- und Sicherheitstrainingskurse“ zu schaffen. Dies soll dazu dienen, wie in der Stellungnahme des Antragstellers am 12.05.2020 beschrieben, „...*Gefahrensituation, welche dem*

täglichen Straßenverkehr nachempfunden sind, aufzuzeigen und die daraus resultierende richtige Reaktion zu erlernen, um ein Fahrzeug sicher fortbewegen zu können“. Webauftritte der Audi AG zur Bewerbung dieser Veranstaltungen² legen jedoch den eigentlichen Hintergrund offen – eine Werbeveranstaltung für die Audi-Hochleistungsflotte bzw. von Modellen der neuesten Serien sowie für die Wintertourismusregion Seefeld.

Im erstinstanzlichen Verfahren äußerte sich der Naturschutzbeauftragte als Vertreter des Landesumweltanwaltes bereits ausführlich und durchwegs kritisch hinsichtlich einer erneuten Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung. Die Argumentation der Behörde ist jedoch nach Ansicht des Landesumweltanwaltes mangelhaft und nicht ausreichend, um die Ausführungen des Naturschutzbeauftragten entkräften zu können. Zudem kommt auch im hier bekämpften Bescheid, wie bereits oben beschrieben, als rechtliche Begründung § 29 Abs. 1 lit. a TNSchG 2005 zur Anwendung, obwohl laut naturkundefachlichem Gutachten jedenfalls mittlere Beeinträchtigungen für Naturschutzgüter, speziell für den Erholungswert, mit dem Vorhaben verbunden sind.

Zusammengefasst weist der bekämpfte Bescheid daher grobe Mängel auf, ist hinsichtlich der Argumentation der Behörde und der Ausführungen des Antragstellers unschlüssig und die Bewilligung somit in Anbetracht der Anwendung des § 29 Abs. 1 lit a TNSchG 2005 und somit fehlender Interessensabwägung sowie Alternativenprüfung rechtswidrig erteilt worden.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 25.06.2020 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Rechtswidrig- und Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Beeinträchtigungen für Naturschutzgüter gemäß § 1 Abs. 1 TNSchG 2005

Vorweg sei festgehalten, dass der naturkundefachliche Amtssachverständige (ASV) vollinhaltlich auf die fachliche Beurteilung aus dem Jahre 2004 verweist. Ein 16 Jahre altes Gutachten kann nach Ansicht des Landesumweltanwaltes jedenfalls nicht als Entscheidungsgrundlage dienen, insbesondere wenn die betroffenen Weideflächen seitdem regelmäßig entgegen den Naturschutzinteressen zweckentfremdet wurden. Der Landesumweltanwalt ist daher der Meinung, dass für eine Bewilligung des betreffenden Vorhabens jedenfalls eine aktuelle naturkundefachliche Begutachtung notwendig gewesen wäre, um die Auswirkungen auf Naturschutzgüter gemäß § 1 Abs. 1 TNSchG in angemessener Art und Weise überprüfen zu können.

Eine aktuellere Untersuchung sei gemäß Stellungnahme des ASV aufgrund aktueller Bodenuntersuchungen der Bezirkslandwirtschaftskammer, welche keine erhöhte Schadstoffbelastung des Oberbodens ergeben hat, nicht notwendig gewesen. Diese Ansicht wird vom Landesumweltanwalt jedenfalls nicht geteilt. Beeinträchtigungen von Naturschutzgütern können nicht nur durch Schadstoffeinträge entstehen und die regelmäßige, jährliche Belastung kann unvorgreiflich weiterer und anderer Beeinträchtigungen nach Ansicht des Landesumweltanwaltes auch zu schleichenden Veränderungen bzw. Degradierungen führen bzw. geführt haben. Diese wurden jedoch durch die Vorgehensweise der naturkundefachlichen Begutachtung nicht berücksichtigt.

² <https://audiclubna.org/events/audi-ag-winter-driving-school-in-seefeld-austria-january-13-17-2019/>
<https://www.audi.at/audi-erleben/audi-driving-experience>

Ein Ortsaugenschein am 14.07.2020 offenbarte die durchaus besondere und idyllische Lage der Bodenalm in einem beruhigten Talkessel unterhalb der Landesstraße B177 abgeschirmt durch einen Fichtenwald. Die für das Vorhaben verwendete Fläche erstreckt sich auf rund 700 m entlang dieses Kessels auf den offenen Weideflächen der Gp. 581/1 KG Seefeld bzw. Gp. 2877 KG Leutasch. Diese werden im Nordwesten in weiten Teilen direkt vom Drahnbach und im Südosten von einem Wanderweg begrenzt (Abb. 1).

Das gesamte Gebiet um die betroffenen Grundstücke weist nach Ansicht des Landesumweltanwaltes einen hohen Erholungswert auf und wird in der schneefreien Zeit von zahlreichen Spaziergängern sowie Mountainbikern genutzt. Im Winter werden die umgebenden Wege zu Langlaufloipen umfunktioniert, es wird jedoch davon ausgegangen, dass das Gebiet auch von sonstigen Erholungssuchenden genutzt wird (Winterwanderer etc.). Die Projektfläche ist von diesen Wegen/Loipen aus gut einsehbar und verläuft in weiten Teilen direkt angrenzend an diese.

Hinsichtlich des **Erholungswertes** wurden vom ASV Beeinträchtigungen „*mittlerer Natur*“ festgestellt sowie „*kaum maßgebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und auf den Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten*“. Dieser Einschätzung kann der Landesumweltanwalt nicht folgen, da die geplante Verwendung hochmotorisierter Fahrzeuge nach Ansicht des Landesumweltanwaltes zu deutlichen Lärmemissionen führt, welche nicht nur punktuell und kurzfristig, sondern regelmäßig im bewilligten Zeitraum (26.12.2020 – 07.03.2021) stattfinden werden. Es ist daher anzunehmen, dass diese Emissionen die übliche Geräuschkulisse in hohem Ausmaß überschreiten und daher aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Wanderwegen & Langlaufloipen nach Ansicht des Landesumweltanwaltes zu starken Beeinträchtigungen des Erholungswertes führen.



Abbildung 1: Links: Südwestlicher Teil der Gp. 851/1 in unmittelbare Nähe zum Drahnbach; Rechts: Im Winter als Langlaufloipe genutzter

Weg südlich der Gp. 2877 KG Leutasch;

Hinsichtlichen Beeinträchtigungen für den **Naturhaushalt** und **Lebensräume heimischer Tier- sowie Pflanzenarten** erschließt sich dem Landesumweltanwalt nicht, auf welcher Basis die Feststellungen des ASV getroffen wurden. Dieser führt diesbezüglich nur an, dass es sich um eine einplanierte Weidefläche mit intensivem Weidebetrieb handle und eine Unbedenklichkeit in Hinblick auf etwaige Verunreinigungen besteht. Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes fehlen dabei jedoch Ausführungen zur naturkundlichen

Qualität der betroffenen Wiesenfläche, zu allenfalls geschützten Pflanzenarten und inwiefern diese durch das Aufbringen einer künstlichen dicken Eisdecke in ihrer Entwicklung im Jahresverlauf beeinträchtigt bzw. gänzlich zerstört werden bzw. wie sich die Eisdecke generell auf den Naturhaushalt der betroffenen Wiesenfläche auswirkt (z.B.: Verhinderung der Bodenatmung, stark verzögertes Aufkommen im Frühjahr, Schäden durch Pilzbefall, etc.).

Zudem bleiben Wildtiere im Gutachten völlig unberücksichtigt, obwohl es sich bei dem projektierten Fahrzeitraum um eine für Vögel und Säugetiere sehr sensible Jahreszeit handelt, in der deutliche Störungen, die noch dazu tagelang andauern, zu verschiedensten Beeinträchtigungen führen können. Derartige Lärmbeeinträchtigungen können bei Wildtieren zu Fluchtreaktionen, damit zu einem erhöhten Energieaufwand und in Folge zu erheblichen, möglicherweise tödlichen Schwächungen führen. Zwar ist im betroffenen Talkessel ein gewisser Grundgeräuschpegel durch die Scharnitzer Landesstraße gegeben, wie vom ASV ausgeführt, es wird aber angenommen, dass vorkommende Wildtiere an diesen ohnehin geringen Geräuschpegel angepasst sind. Durch das betreffende Vorhaben entstehen jedoch im beantragten Bereich punktuelle, starke Lärmemissionen – gerade derartige, ungewohnte Störungen führen zu den beschriebenen Reaktionen und somit Beeinträchtigungen heimischer Tierarten. Außerdem stellen gerade auch flussnahe Bereiche interessante Lebensräume für verschiedene Kleinsäuger bzw. Vogelarten dar – der Drahnbach verläuft in unmittelbarer Nähe zur befahrenen Fläche. Teilweise wurden ca. 0,5 - 1 m hohe Erdwälle zwischen befahrener Fläche und Drahnbach errichtet, welche allerdings nach Ansicht des Landesumweltanwaltes keinesfalls dazu im Stande sind, Lärm- und Schadstoffemissionen vom angrenzenden Fließgewässerlebensraum abzuschirmen.

Die Inanspruchnahme des projektierten großflächigen Wiesenbereiches durch den Menschen mit all den oben angeführten zu erwartenden Konsequenzen erscheint dem Landesumweltanwalt geeignet, dergestaltete Beeinträchtigungen verursachen zu können. Jedoch geht der Landesumweltanwalt davon aus, dass derartige Beeinträchtigungen des Lebensraumes heimischer Tier- und Pflanzenarten nicht ohne detaillierte Auseinandersetzung mit den Verhältnissen Vorort ausgeschlossen werden können.

Aufgrund der Tatsache, dass die Beurteilung des ASV hauptsächlich auf Schadstoffmessungen des Bodens sowie einem 16 Jahre alten Gutachten basieren, wird davon ausgegangen, dass der naturkundliche Sachverhalt äußerst mangelhaft erhoben wurde und damit das gesamte Verfahren mit einem wesentlichen Mangel behaftet ist.

Öffentliche Interessen sowie mangelnde Alternativenprüfung nach § 29 Abs. 4 TNSchG 2005

Neben der Mangelhaftigkeit des Ermittlungsverfahrens hinsichtlich aktueller sowie aussagekräftiger naturkundefachlicher Erhebungen, welche mit großer Wahrscheinlichkeit zur Attestierung weiterer Beeinträchtigungen geführt hätten, wurden die vom naturkundefachlichen ASV jedenfalls festgestellten **mittelschweren Beeinträchtigungen** des Erholungswertes von der Behörde außer Acht gelassen. Als rechtliche Grundlage wurde § 29 Abs. 1 lit. a TNSchG herangezogen, welcher jedoch besagt, dass eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen ist, wenn das Vorhaben die Interessen des Naturschutzes nicht beeinträchtigt. Diese Voraussetzung kann jedoch auf Basis des naturkundefachlichen Gutachtens nicht erfüllt werden, wodurch § 29 Abs. 1 lit. b TNSchG heranzuziehen gewesen wäre und somit andere öffentliche Interessen an der Umsetzung des Vorhabens zu ermitteln gewesen wären.

Die Rechtswidrigkeit ergibt sich somit aus der Versäumnis der Behörde eine Interessensabwägung durchzuführen. Wäre es zu einer Prüfung der öffentlichen Interessen gekommen, wie gemäß TNSchG 2005 notwendig wäre, hätte man wohl kein öffentliches Interesse ermitteln können, welches den Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSCHG 2005 hätte gegenübergestellt werden können. Im Gegenteil, dergestaltete Veranstaltungen laufen nach Ansicht des Landesumweltanwaltes mehreren

nationalen und internationalen Zielen bzw. Bestrebungen entgegen und daher sollte diesbezüglich eher von einem „öffentlichen Desinteresse“ gesprochen werden:

- 1.) Solche Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen noch dazu im Freiland und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen widersprechen den gesetzlichen und politischen Bestrebungen, klimaschädliche Emissionen reduzieren zu wollen. Der österreichische Nationalrat hat diesbezüglich am 25.09.2019 den nationalen „Climate Emergency“ erklärt und dabei als vierte Maßnahme festgelegt, *„bei zukünftigen Entscheidungen auch stets die Auswirkungen auf das Klima und den Klimaschutz feststellen zu lassen, transparent und nachvollziehbar darzustellen und zu berücksichtigen.“* Der naturschutzrechtlichen Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck mangelt es nach Ansicht des Landesumweltanwaltes an der Berücksichtigung dieser Klimaaspekte zumindest im Zuge der (fehlenden) Interessenabwägung. Überdies ist nach Ansicht des Landesumweltanwaltes festzuhalten, dass es mit Bezug zur Landesordnung ein Gebot der Stunde sein sollte, im Bekenntnis *„zu einem nachhaltigen und effektiven Klimaschutz als eine Voraussetzung zum Erhalt unseres Lebensraumes für künftige Generationen“* die Bewilligung für dergestaltete Fahrveranstaltungen, die nicht unbedingt notwendig sind, zu versagen (vgl. Tiroler Landesordnung 1989, Artikel 7 – Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns, Abs 3).
- 2.) Die Bewilligung einer solchen Veranstaltung widerspricht der Intention des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention, insbesondere dem Artikel 13 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich „Verkehr“, BGBl III 234/2002: Während der verpflichtende Artikel 13 Abs. 2 des Verkehrsprotokolls darauf abzielt, *„die Schaffung und Erhaltung von verkehrsberuhigten und verkehrsfreien Zonen, die Einrichtung autofreier Tourismusorte sowie Maßnahmen zur Förderung der autofreien Anreise und des autofreien Aufenthaltes von Urlaubsgästen“* zu unterstützen, beschreitet man im Freiland in der Gemeinde Seefeld andere Wege. Ob dergestaltete Veranstaltungen in hochtouristischen Regionen Tirols den oben angeführten Zielen dienlich sind, sei dahingestellt.
- 3.) Das bewilligte Vorhaben widerspricht nach Ansicht des Landesumweltanwaltes den Zielen der Bodenschutzbestimmungen der Alpenkonvention. Die Ziele des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „Bodenschutz“, BGBl. III 235/2002, sind *„insbesondere eine standortgerechte Bodennutzung, ein sparsamer Umgang mit den Flächen, die Vermeidung von Erosion und nachteiligen Veränderungen der Bodenstruktur sowie eine Minimierung der Einträge bodenbelastender Stoffe (Artikel 1, Abs 3).“*
Ein vollständiges künstliches Vereisen zum Zwecke des Befahrens mit Kraftfahrzeugen stellt nach Ansicht des Landesumweltanwaltes weder eine standortgerechte Bodennutzung dar, die die ökologischen Bodenfunktionen als wesentlichen Teil des Naturhaushaltes langfristig quantitativ und qualitativ sichert, noch sind durch eine solche Behandlung nachteilige Veränderungen an der Bodenstruktur auszuschließen.

Zu alledem beinhalten die im bekämpften Bescheid festgehaltenen Ausführungen des Antragstellers vom 12.05.2020 kein Interesse am Fortbestand der „Kurse“ auf der Bodenalm, welches als „öffentliches Interesse“ gelten könnte. Auch, wenn die Verwendung von Hybrid- sowie elektrisch betriebenen Fahrzeugen in „verstärktem“ Maße angegeben wird, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese den Großteil der verwendeten Fahrzeuge ausmachen bzw. können dadurch keine Schlüsse über den Anteil alternativer Kraftstoffe an der Gesamtflotte gezogen werden. Allerdings wären mit großer Wahrscheinlichkeit dennoch zahlreiche der genannten Beeinträchtigungen für Naturschutzgüter mit dem Vorhaben verbunden würden ausschließlich alternative Kraftstoffe zur Anwendung kommen (Lärmemissionen, Bodenverdichtung etc.).

Neben mangelndem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Vorhabens, welches zudem nicht von der Behörde ermittelt wurde, kam es außerdem nicht zur **Prüfung von Alternativen** gemäß § 29 Abs. 4 TNSchG. Die Bewilligung wäre daher bereits deshalb zu versagen gewesen, da, wie oben genannter Paragraph besagt, „...*der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden*“.

Diese Voraussetzungen können durch diverse Fahrsicherheitszentren, welche speziell in den letzten Jahren in Tirol errichtet wurden (z.B.: Fahrsicherheitszentrum Wiesing, Fahrsicherheitszentrum des ÖAMTC in Innsbruck, Driving Village Fahrtechnikcenter Tarrenz, etc.), erfüllt werden, blieben jedoch aufgrund des angewendeten § 29 Abs. 1 lit. a völlig unberücksichtigt. Die betreffende Veranstaltung der Audi AG findet laut Bescheidausführungen seit mehr als 30 Jahren am selben Standort statt, die Behörde hat es bisher jedoch verabsäumt, die Umsetzung des Projektes auf dessen Zeitgemäßheit zu überprüfen bzw. dahingehend in Frage zu stellen, obwohl mittlerweile zahlreiche Alternativen vorliegen. Die oben genannten alternativen Standorte bieten Fahrsicherheitstrainings verschiedenster Art an und machen daher nach Ansicht des Landesumweltanwaltes ein „Ausweichen“ auf Flächen mit natürlichem Boden und ohne spezifische (raumordnerische) Widmung überflüssig.

Abschließend sei in diesem Zusammenhang noch auf die Ausführungen des Naturschutzbeauftragten verwiesen, der nach Ansicht des Landesumweltanwaltes zurecht darlegt, dass Fahrsicherheitstrainings üblicherweise an speziell dazu eingerichteten Trainingsplätzen mit dem eigenen Fahrzeug ausgeübt werden und dass das Driften auf eisigem Untergrund mit hochmotorisierten Rennsport(RS)-Modellen im gängigen Straßenverkehr weder eine alltägliche noch eine vielleicht witterungsbedingt eintretende außergewöhnliche Fahrsituation darstellt.

IV. Fazit

Zwar mögen die in den letzten Jahrzehnten durchgeführten Fahrveranstaltungen der Audi AG dazu im Stande sein, den Umgang bzw. angemessene Reaktionen bei rutschigem Untergrund zu schulen, dieses Ziel kann jedoch auch in anderen Trainingszentren in Tirol erreicht werden, wo Beeinträchtigungen auf Naturschutzgüter in weitaus geringerem Maße bis gar nicht vorliegen. Zudem steht nach Ansicht des Landesumweltanwaltes nicht das Trainieren von Gefahrensituationen, sondern Werbezwecke der Audi AG sowie des Tourismusstandortes entgegen den Bestimmungen der Alpenkonvention im Vordergrund. Dadurch sieht der Landesumweltanwalt kein öffentliches Interesse an der weiteren Umsetzung des Vorhabens, welches die Behörde aufgrund der rechtswidrigen Anwendung des § 29 Abs. 1 lit. a, wie auch geeigneter Alternativen, verabsäumte zu erheben und die Bewilligung daher zu versagen gewesen wäre.

Aus den genannten Gründen stellt der Landesumweltanwalt daher folgende

Anträge:

Das Landesverwaltungsgericht möge

- 1) im Sinne dieser Beschwerde die Bewilligung für den bekämpften Bescheid versagen,

in eventu

- 2) das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren entsprechend ergänzen und in der Sache entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen,
Der Landesumweltanwalt

(Mag. Johannes Kostenzer)